

**Lesefassung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Annweiler am Trifels
vom 29. November 2001
mit eingearbeiteter Änderung der Satzung
vom 28.11.2002, 29.04.2005 und 13.12.2007**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.05.1987, zuletzt geändert am 31.03.1999, außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

76855 Annweiler am Trifels, 29. November 2001
Stadt Annweiler am Trifels
Ausgefertigt:

Gert Rillmann
Stadtbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Annweiler am Trifels vom 29.04.2005

	<u>Euro</u>
<u>I. Reihengrabstätten</u>	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte	
a) zum vollendeten 5. Lebensjahr	55,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	250,00
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	200,00
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	200,00
<u>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u>	
1. a) Verleihung des Nutzungsrechts	
aa) eine Einzelgrabstätte	350,00
bb) eine Doppelgrabstätte	700,00
cc) jede weitere Grabstätte	350,00
dd) Urnenwahlgrabstätte	275,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit je Jahr	
a) eine Einzelgrabstätte	14,00
b) eine Doppelgrabstätte	28,00
c) jede weitere Grabstätte	14,00
d) Urnenwahlgrabstätte	11,00
3. Bei Tieferlegungen erhöhen sich die Gebühren nach 1 aa – cc um	50 v. H.
<u>III. Ausheben und Schließen der Gräber</u>	
1. Kindergrab	290,00
2. Einfachgrab	550,00
3. Tiefgrab	610,00
4. Urnengrab	145,00
5. Trägerlohn von Leichenhalle bis Grab je Träger	37,70
6. Trägerlohn Urne	34,80
7. Wochenendzuschlag	20. v. H.
<u>IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen einschließlich Wiederbeisetzung</u>	
1. einer Leiche	1.280,00
2. einer Urne	275,00
<u>V. Benutzung der Leichenhalle</u>	
1. Für die Aufbewahrung im Aufbahrungsraum inkl. Kühlzelle	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	90,00
b) für jeden weiteren Tag	20,00
2. Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen	10,00
für jeden weiteren Tag	3,00
3. Für die Benutzung der Leichenhalle	80,00
4. Für die Benutzung des Harmoniums	10,00
<u>VI. Verwaltungsgebühren</u>	
1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedung und dergleichen	20,00
2. Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof für die Dauer von 1 Jahr	10,00